



Vereinssatzung Ryzing Gaming e.V.

Stand: 6.August 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

-

§ 2 Zweck des Vereins

-

§ 3 Mitgliedschaft

-

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

-

§ 5 Mitgliedsbeiträge

-

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

-

§ 7 Organe des Vereins
-
§ 8 Der Vorstand
-
§ 9 Die Mitgliederversammlung
-
§ 10 Auflösung des Vereins
-
§ 11 Liquidation
-
§ 12 Haftung des Vereins, seinen Mitgliedern gegenüber.....
-
§ 13 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- §1.1 Der Verein führt den Namen Ryzing Gaming e.V.
- §1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Trossingen, Baden-Württemberg.
- §1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2017.
- §1.4 Der Verein Ryzing Gaming e.V soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1 Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des ESports und die gemeinschaftliche Ausübung von Computerspielen, die Grundwerte wie Gruppengefühl, Teamgeist, Verantwortungsbewusstsein und Fairness vermitteln soll.

Hierbei werden keine Spiele unterstützt, welche in der Bundesrepublik Deutschland verboten sind.

a) Diese Spiele können in leistungsorientierten Teams mit der optionalen Teilnahme in internationalen Ligen vertreten sein.

b) Bei der Arbeit und den Zielen des Vereins genießt deshalb die Förderung der Benutzung von vernetzten Computersystemen und der damit zusammenhängenden Vermittlung von fachspezifischem Wissen um Installation, Konfiguration und Benutzung von Hard- und Software den größten Stellenwert.

§ 2.2 Auf Basis der im Team gespielten Spiele wird zudem eine Freundschaft der Mitglieder untereinander und somit eine weitere Stärkung des Gruppengefühls innerhalb des Vereins angestrebt.

§ 2.3 Außerdem wird der gemeinsame Informations- und Meinungsaustausch über Computerspiele und die Szene des elektronischen Sports in Deutschland und anderen Ländern angestrebt.

a) Dieser Informations- - und Meinungsaustausch soll sowohl vereinsintern zwischen den Mitgliedern, als auch zwischen vereinsexternen Personen und Mitgliedern stattfinden.

b) die Bereitstellung einer Plattform, welche Hilfesuchenden und Laien bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, bzw. den Austausch über moderne Informationsdienste (Newsgroups, Foren, Chats, E-Mail) die Möglichkeit gibt, sich mit erfahrenen Computerbenutzern auszutauschen.

§ 2.4 Diese Vereinszwecke werden insbesondere durch:

a) die Unterhaltung einer Website als zentrale Kommunikationsplattform,

- b) die Unterhaltung eines sogenannten Voiceservers zur einfachen verbalen Kommunikation über das Internet,
- c) die Teilnahme an nationalen oder internationalen Ligen oder Turnieren,
- d) regelmäßige Trainingseinheiten in den leistungsorientierten Teams zur Verbesserung der Fähigkeiten der Spieler im Spiel,
- e) die Organisation und Veranstaltung von LAN- bzw. Online-Spielen (Spiele über ein elektronisches Netzwerk), durch welche die Teilnehmer in ihrem Umgang mit Computern und Computernetzwerken geschult werden und die Möglichkeit haben ihre sportlichen Leistungen zu vergleichen (i.S.d. Amateursports). Mitunter werden freilich die organisatorischen und administrativen Fähigkeiten der veranstaltenden Mitglieder ausgebaut.
- f) die optionale Anmietung von Spielservern, um optimale Ergebnisse im sportlichen Wettkampf zu erreichen,
- g) die optionale Teilnahme an Messen, örtlich festgelegten Turnieren (LAN-Partys) und anderweitigen Treffen der Mitglieder verfolgt.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördert und unterstützt und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigelegt werden.

- a) Mitglied in speziellen leistungsorientierten Teams des Vereins kann nur eine natürliche (Vereinsatzung von Ryzing Gaming Trossingen den 08.06.2017) Person werden, die den Leistungsanforderungen der Teams gerecht wird. Über die Eignung eines potentiellen Mitglieds für ein leistungsorientiertes Team entscheidet der Vorstand.
- b) Jede natürliche Person durchläuft vor ihrer unbefristeten Mitgliedschaft eine maximal 14 tägige Probezeit, in welcher es unter besonderer Beobachtung des Vorstands und aller anderen Mitglieder steht. In dieser Probezeit soll sich zeigen, ob das potentielle Mitglied die Zwecke und Idealvorstellungen des Vereins unterstützt und sich entsprechend der Satzung verhält.

- c) Dieser Probezeit geht eine ausführliche, schriftliche Bewerbung vor, in welcher sich der Bewerber vorstellt.
 - d) Die Probezeit kann durch den Vorstand bei besonders vorbildlichem Verhalten des Probemitglieds auf bis zu 0 Tage verkürzt werden.
- § 3.2 Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand nach der Probezeit.
- a) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Probezeit mit der Bestätigung des Zahlungseingangs des Vereinsbeitrages und der anschließenden Bestätigung in Textform durch den Vorstand.
- § 3.3 Sollte eine Mitgliedschaft durch den Vorstand in erster Instanz abgelehnt werden, ist es dem potentiellen Mitglied freigestellt Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
- § 3.4 Mit der Bewerbung erkennt das Mitglied die Satzung und den Vereinsbeitrag des Vereins an.
- § 3.5 Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der in dieser Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- § 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a) den Verein in der Verwirklichung der in § 2 festgehaltenen Vereinszwecke zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen,
 - b) den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und alle Personen, welchen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln,
 - c) bei Betätigungen im elektronischen Sport eventuelle (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Gastgebers, bzw. der veranstaltenden Liga, zu beachten, sowie
 - d) anvertraute Passwörter, Taktiken und andere sensible Daten nicht an Dritte weiterzugeben.
- § 4.4 Mitglieder in leistungsorientierten Teams sind dazu verpflichtet, während Spielen in Ligen oder bei Turnieren ihr Bestmögliches zu geben.

§ 4.5 Ändern sich Name oder Anschrift eines Mitgliedes, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 4.6 Jedes vollständige Mitglied, welches die Probezeit vollendet hat, ist verpflichtet den in der Finanzordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu den in der Finanzordnung festgelegten Konditionen zu zahlen. Ausnahmen können nur durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 5.1 Die Zahlung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, deren Verwendung und der Zahlungsablauf werden in einer vom Vorstand zu beschließenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Finanzordnung geregelt.

§ 5.2 Mitgliedsbeiträge werden für die in § 2 genannten Zwecke verwendet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine Austrittserklärung in Textform an den Vorstand. Diese Austrittserklärung kann entweder elektronisch, oder über den Postweg erfolgen.
- b) Bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder
- c) wenn der Vorstand den Ausschluss bestätigt.

§ 6.2 Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des aktuellen Jahres zulässig.

§ 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein ist sofort nach Beschluss des Vorstands zulässig.

§ 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Dies kann erfolgen, wenn ein Mitglied ein oder mehrere der folgenden Verstöße begeht:

- a) grobe Verstöße gegen die Netiquette, also die guten Umgangsformen im Internet, gegenüber Vereinsmitgliedern oder Vereins externen Personen,
- b) aggressives Verhalten - dies schließt alle Arten körperlicher Gewalt ein -,
- c) rassistische, sexistische, antisemitische, homophobe und prinzipiell grob beleidigende Äußerungen, gleich in welcher Form,

- d) unsportliches Verhalten - insbesondere Cheating -,
- e) Weitergabe von sensiblen Daten wie Passwörtern, Taktiken, etc.,
- f) Rufschädigung des Vereins,
- g) verantwortungslose Nutzung der Vereinsressourcen,
- h) Rückstand des Mitgliedsbeitrags über zwei Quartale,
- i) sonstiges grobes oder wiederholtes Fehlverhalten.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den in Textform mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

j) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins

k) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres Mitgliedsbeitrags

l) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§6.5 Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und jede weitere Position im Verein.

§ 7 Organe des Vereins

§ 7.1 Der Vorstand

§ 7.2 Kassenwart

§ 7.3 Schriftführer

§ 7.4 Beisitzer

§ 7.5 Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- § 8.1** Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.
- § 8.2** Der Verein wird nach innen und außen durch den 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- § 8.3** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann insbesondere eine Verteilung der Aufgaben auf die jeweiligen Mitglieder des Vorstands erfolgen. Abschluss, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- § 8.4** Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.
- § 8.5** Vorstand sind, gemäß § 26 BGB, der erste und der zweite Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten.
- § 8.6** Der 1. Vorsitzende hat ihm für den Fall der Stimmgleichheit bei Abstimmungen ein doppeltes Stimmrecht.
- § 8.7** Bei nicht Abstimmungen hat der 1. Vorsitzende die alleinige Entscheidungsgewalt.
- § 8.8** Der 2. Vorsitzende kann in die Zuständigkeiten des 1. Vorsitzenden nicht eingreifen, insbesondere keine Weisungen erteilen, höchstens Empfehlungen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- § 9.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände.
- § 9.2** Die Protokollierung erfolgt direkt während der Versammlung durch den Schriftführer. Als letzter Punkt der Versammlung muss das Protokoll mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterzeichnet der 1. Vorsitzende
- § 9.3** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Mail, ansonsten hilfsweise mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem ersten Vorstand spätestens am 7. Tag vor der Versammlung in Textform vorliegen.

§ 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen regelt die Satzung. Beschlüsse und Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

§ 9.6 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9.7 Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von zwei Drittel, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Anwesenheit von vier Fünftel der Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

§10.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§10.2 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
Zur Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit notwendig

§ 11 Liquidation

§11.1 Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 12 Haftung des Vereins, seinen Mitgliedern gegenüber

§12.1

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am ESport Betrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

§13.1 Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§13.2 Bisherige Satzungen erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.